



Wer zahlt für die Abwasserentsorgung? Zukünftig ist die Möglichkeit der Nutzung entscheidend

Wie wird die Umsatzbesteuerung vermieden?

In den beiden letzten Wochen haben wir Ihnen erläutert, dass den Kunden im Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Ems ein deutlicher Anstieg ihrer Kosten für die Abwasserentsorgung droht. Die Finanzbehörden werden die derzeit von den Werken erhobenen Grund- und Verbrauchspreise nämlich zeitnah, nach jetzigem Stand schon ab 01.01.2021, mit 19 % Umsatzsteuer belegen. Wir ersparen Ihnen diesen Effekt, in dem wir die genannten Entgelte durch Gebühren und Beiträge ersetzen. Die Grundstückseigentümer in der früheren Verbandsgemeinde Nassau kennen das System schon lange, für sie ändert sich wenig. Unseren Kunden in den Gemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Ems möchten wir es nachfolgend in Kurzfassung näherbringen.

Welche Entgeltarten gibt es?

Die Verbandsgemeindewerke müssen kostendeckend arbeiten, hierfür hat der Gesetzgeber im Kommunalabgabengesetz die Möglichkeit geschaffen, Gebühren sowie einmalige und wiederkehrende Beiträge zu erheben. Wofür die drei genannten *Abgaben* im Detail bestimmt sind, erklären wir Ihnen in späteren Abhandlungen.

Worin besteht der wesentliche Unterschied zum bisherigen Entgelt-System?

Der wesentliche Unterschied zum bisherigen System, bei dem wir auf vertraglicher Grundlage Entgelte erhoben haben, besteht im Kreis der Zahlungspflichtigen. Im bislang angewandten Privatrecht zahlen nur die tatsächlichen Nutzer der von uns betriebenen Abwasseranlagen. Das zukünftig maßgebliche öffentliche Recht hingegen stellt auf die Möglichkeit bzw. Zulässigkeit der Nutzung ab. Außerdem werden andere Maßstabsdaten zugrunde gelegt.

Unbebaute Grundstücke sind nicht an das Kanalnetz angeschlossen und deshalb derzeit von den Kosten der Abwasserentsorgung befreit. Nach dem Wechsel in das öffentlich-rechtliche System müssen auch die Eigentümer solcher Grundstücke ihren finanziellen Beitrag leisten. Denn Kanäle, Kläranlagen, Regenrückhaltebecken etc. werden so dimensioniert, dass sie auch das Schmutz- und Niederschlagswasser der noch nicht bebauten Liegenschaften aufnehmen können. Man spricht hier vom Entstehen der Abgabepflicht durch Vorhaltung. Entsprechend legen wir die Kosten auf alle Eigentümer erschlossener Grundstücke um. Beim Betriebs- und Unterhaltungsaufwand unterscheiden wir zwischen nutzungsabhängigen (variablen) und festen Kosten. Den variablen Aufwand tragen selbstverständlich nur die Kunden, die unsere Abwasseranlagen auch tatsächlich in Anspruch nehmen. Die hierfür zu zahlenden Gebühren entsprechen inhaltlich dem bisherigen Schmutzwasserpreis.

Festzuhalten bleibt: Unsere Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung und –reinigung ändern sich nicht. Aber sie werden im öffentlich-rechtlichen Entgeltsystem anders verteilt.

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Im nächsten Artikel erklären wir Ihnen Sinn und Zweck einmaliger Beiträge. Alle Veröffentlichungen können Sie auch auf der Internetseite www.vgben.de, Rubrik VG-Werke – Entgeltumstellung, nachlesen.

Selbstverständlich beantworten unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber hinaus Ihre Fragen gerne persönlich. Ansprechpartner, Telefonnummern und Servicezeiten veröffentlichen wir rechtzeitig.

Ihre Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau